

Beschlussauszug

Sitzung des Rates vom 10.02.2022

- 5.8.5 Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6918-4
“Kennedyallee Nr. 62-72“, Stadtbezirk Bad
Godesberg, Ortsteil Plittersdorf, Kennedyallee 211954-07 AA
BBB-Änderungsantrag zur Vorlage 211954
abgelehnt**

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt, Mehrheit gegen BBB, AfD und Stv.
Fahrenholtz -parteilos- bei Enth. CDU, FDP und Linke**

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Ziffer III des Beschlussvorschlages wird wie folgt ergänzt:

Der abzuschließende Durchführungsvertrag enthält hinsichtlich der zu errichtenden Kindertageseinrichtung folgende Regelungen:

a. Der Mietzins ist im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt und darf nicht überschritten werden. Die Anpassung des Mietzinses entspricht der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Maßgeblich hierfür ist der veröffentlichte Anpassungswert der obersten Landesjugendbehörde, der jeweils im Dezember für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr festgesetzt wird.

b. Der im Rahmen der Refinanzierung im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegte Mietzins darf nur für die maximale anererkennungsfähige Gesamtfläche angesetzt werden. Flächen, die gemäß KiBiz i.V.m. der DVO KiBiz nicht anererkennungsfähig sind, werden nicht gesondert vergütet. Ebenso wird keine gesonderte Miete für die Außenflächen gezahlt.

c. Die Festlaufzeit des Mietvertrages beträgt in der Regel 20 Jahre (ab Mietzahlungsverpflichtung) zzgl. Verlängerungsoption von 2 x 5 Jahren. Danach läuft der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum 31. Juli eines Jahres weiter. Bei mehrgruppigen Kitas muss eine Kündigung mindestens zwei Jahre vorher angekündigt werden.

d. Sofern bislang nicht berücksichtigt, sind auch die beigelegten übrigen Richtlinien zur Anmietung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Münster als Bestandteil dieser Beschlussfassung Voraussetzung für die Anmietung der Kindertageseinrichtung „Kennedyallee“.

2. Ziffer IV Nr.3 des Beschlussvorschlages wird wie folgt geändert:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6918-4 der Bundesstadt Bonn für

ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf, zwischen Kennedyallee, Moselstraße und Ahrstraße gilt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) nur unter der auflösenden Bedingung als Satzung beschlossen, dass der Investor rechtsverbindlich den Regelungen im Durchführungsvertrag zu Ziffer III zustimmt.

3. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, dem Rat in seiner nächsten Sitzung eine Beschlussvorlage vorzulegen, die in Anlehnung an die Regelungen der Stadt Münster (s. Anlage) einen Grundsatzbeschluss zu den in Durchführungsverträgen mit Investoren aufzunehmenden Rahmenbedingungen zur Anmietung von Kindertageseinrichtungen zum Ziel hat.